

# **Wander- und Lennebergverein „Rheingold“ Mainz e.V.**

## **Satzung mit Wanderordnung**

**Beschlossen in der außerordentlichen  
Mitgliederversammlung  
am 06. Juni 2010 auf der Rheingoldruhe**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen:

Wander- und Lennebergverein „Rheingold“ Mainz e.V.

Er hat seinen Sitz in Mainz und ist in dem Vereinsregister

des Amtsgerichtes Mainz unter der Nr. 71 eingetragen.

Der Verein ist gegründet im Jahre 1874

Er ist Mitglied des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine.

### **§ 2 □ Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar

Gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen

Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Wanderns, des

Heimat- und Naturschutzes.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

regelmäßige Wanderungen, Erhaltung von Wanderheimen,

Schutzhütten, Aussichtspunkten und Wanderwegen.

4. Er ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein

und bejaht die demokratische Staatsform.

**§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

**§ 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**

**§ 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.**

**§ 6 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.**

**§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Natürliche und juristische Personen können Mitglieder

des Vereins werden.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein

schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu

richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der

Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Dieser verpflichtet sich damit gesamtschuldnerisch zur

Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrages

und sonstiger Geldforderungen des Vereins.

### 3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag

nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die

Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages schrift-

lich mit. Die Aufnahme wird durch Zustellung eines

Anschreibens und der Satzung bestätigt. Bei Ablehnung

des Antrages ist der Verein nicht verpflichtet, die Gründe

der Ablehnung anzugeben.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod,

Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluß

aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegen-

über dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen

(bis zum 18. Lebensjahr) ist die Austrittserklärung auch

von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der

Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt

werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten

einzuhalten ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von

der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz

zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitglieds-

beitrages oder der Umlagen im Rückstand ist.

Ein solcher Beschluss muß dem Mitglied mitgeteilt

werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel

gegeben.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Inte-

ressen des Vereins verletzt, kann es durch Zweidrittel-

mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein aus-

geschlossen werden. Vor der Beschlussfassung des

Vorstandes muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Ein Widerspruch ist möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder

Anspruch aus derselben und an das Vereinsvermögen.

### **§ 9 Jugendgruppe**

Der Verein muss die Schaffung einer Jugendgruppe anstre-

ben. Die Jugendgruppe führt in der „Deutschen Wander-

jugend“, der Jugendorganisation des Verbandes Deutscher

Gebirgs- und Wandervereine ein Eigenleben, ist jedoch ein fester Bestandteil des Vereins und untersteht dem Vorstand.

Die Jugendgruppe hat das Recht, sich selbst einen 1. und 2. Jugendwart und einen Jugendbeirat zu wählen.

Die Jugendwarte haben die Verpflichtung, die Jugend nach § 2 dieser Satzung zu führen und sie zu demokratischem Denken, zur Persönlichkeit und zur Gemeinschaftspflege zu erziehen.

Alle der Jugendgruppe zufließenden, zweckgebundenen

Gelder werden getrennt von den Geldern des Vereins verwaltet und nachgewiesen. Sie stehen ausschließlich für Zwecke der Jugendpflege zur Verfügung.

Die Kontrolle der Kassenführung obliegt den Rechnungs-

Prüfern gemäß § 21.

Der Vorstand des Vereins erlässt nach Bedarf, im Benehmen

mit dem Jugendwart, nähere Anweisungen über Rechte und

Pflichten der Jugendgruppe.

### **§ 10 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahme-

Gebühr zu zahlen. Des weiteren werden von den Mit-

gliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung be-

sonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller

Engpässe können Umlagen erhoben werden.

2. Höhe und Fälligkeiten von Aufnahmegebühren, Jahres-

beiträgen und Umlagen werden von der ordentlichen

Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte, sie sind

von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen

befreit.

**4.** Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge

und Umlagen ganz oder teilweise erlassen, gegebenen-

falls stunden.

### **§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen und Einrich-

tungen des Vereins zu benutzen und an seinen Veran-

staltungen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im

Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beach-

ten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemein-

same Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

3. Mutwillig, vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte

Beschädigungen oder Verluste an dem Vereinseigentum,

sind nach Maßgabe des entstandenen Schadens zu

ersetzen.

4. Mitglieder und Freunde des Vereins, die sich in hervor-

ragender Weise um den Verein und seine Bestrebungen

verdient gemacht haben, können auf Vorstandsbeschluss

zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Bekanntgabe

erfolgt im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversamm-

lung.

### **§ 12 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige

Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechtes

durch einen Dritten ist ausgeschlossen.

Die Stimmberechtigung setzt eine Mitgliedschaft von

3 Monaten voraus.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegen-

heiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes

b) Entlastung des Vorstandes

c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahme-

gebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen

d) Wahl und Abwahl des Vorstandes

e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und

über die Auflösung des Vereins

f) Wahl der Kassenprüfer

### **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat im 1.

Quartal eines jeden Jahres stattzufinden. Sie wird vom

Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen

schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des

Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungs-

schreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte vom

Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse

gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor einer

Ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzung

der Tagesordnung beantragen, worauf der Versamm-

lungsleiter zu Beginn der ordentlichen Mitgliederver-

sammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt.

Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist

eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

erforderlich.

### **§ 15 □ Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitglie-

derversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden,

wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die

Einberufung von 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe

des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die

gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitglieder-

versammlung.

### **§ 16 □ Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden,

bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vor-

sitzenden oder einem anderen geschäftsführenden

Vorstandsmitglied geleitet. Steht der Versammlungs-

leiter zur Wahl an, so ist für die Dauer des Wahlganges

und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungs-

leitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der

Versammlung zu wählen ist.

2. Die Abstimmung über die Wahl des geschäftsführenden

Vorstandes ist grundsätzlich geheim. Stehen für ein

Amt im erweiterten Vorstand mehrere Kandidaten an,

so ist die Abstimmung ebenfalls geheim. Ansonsten

bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung.

Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn

ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

Die Abstimmung der Wahlen können per Akklamation

erfolgen, wenn KEINES der anwesenden Mitglieder dagegen stimmt.

3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Entsteht ein Patt, hat der Versammlungsleiter 2 Stimmen.

Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen

und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht.

Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der

abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des §§ 1 – 6 dieser Satzung ist unzulässig.

6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte

der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, so findet zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem jeweiligen Schriftführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen

ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

### **§ 17 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassierer/in
- d) dem/der Wanderwart/in

e) dem/der 1. Schriftführer/in

Eine Erweiterung des Vorstandes durch die Wahl von

maximal 4 Beisitzern ist jederzeit möglich. In diesem Fall

sind die Beisitzer Vorstandsmitglieder und voll stimmberechtig.

rechtigt.

### **§ 18 □ Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins

zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

lung sowie Aufstellung der Tagesordnung

- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellen der Jahresberichte , Aufstellung eines Haushaltsplanes
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Bestellung von Ausschüssen für besondere Maßnahmen
- f) Erstellung einer Geschäftsordnung
- g) Berufung eines Ehrenausschusses

### **§ 19 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren von der

Mitgliederversammlung gewählt. Seine Wiederwahl ist

zulässig. Beim Ausscheiden eines Mitglieds findet eine

Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Neuwahlen,

durch Rücktritt, durch Tod, durch Widerruf oder durch

Abwahl durch die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich im

Sinne des § 26 BGB von dem/der Vereinsvorsitzenden,

im Hinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vor-

sitzenden vertreten. Der Fall der Verhinderung muss

nach außen hin nicht nachgewiesen werden.

3. Die Wahl des Jugendwartes nach § 10 dieser Satzung

ist von der Mitgliederversammlung anzuerkennen, sofern

nicht Gründe vorliegen, die in § 7 näher erläutert sind.

### **§ 20 □ Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstand-

sitzung , die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinde-

rung vom 2. Vorsitzenden geleitet wird.

Sie finden monatlich an einem festgelegten Tag statt.

Die Einladungen zu nicht festgelegten Tagungen erlässt

im Auftrag des Vorsitzenden der Schriftführer. Sie

können mündlich erfolgen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei

Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder

der 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet

die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Stimmen-

gleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vor-

standsitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind bindend

für alle seine Mitglieder.

3. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

## § 21□ Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer sind von der Mitgliederversammlung

für jeweils 2 Jahre zu wählen. Die erste Ordentliche Mitglie-

derversammlung wählt einen Rechnungsprüfer auf zwei

Jahre und einen Rechnungsprüfer auf 1 Jahr.

Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, das jeweils

zurückliegende Vereinsjahr buchhalterisch und sachlich

zu prüfen, wobei den Rechnungsprüfern zur Prüfung sämt-

liche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge

und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.

Die Kassenprüfung, die im Beisein des 1. Kassierers statt-

findet, soll spätestens EINEN MONAT VOR DER

ORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG

abgeschlossen sein.

## **§ 22 □ Auflösung und Liquidation des Vereins**

1. Der Verein kann nur aus den im BGB genannten Grün-

den und wenn die satzungsgemäße Bildung eines

geschäftsführenden Vorstandes nicht möglich ist, auf-

gelöst werden.

2. Der Auflösungsbeschluss kann nur in einer Mitglieder-

Versammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgege-

benen Stimmen beschlossen werden.

3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes be-

schließt, sind der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer

gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Ver-

mögen fällt an eine gemeinnützige Vereinigung für

Jugendpflege, die sich für den Bereich Wandern und

Natur- und Landschaftsschutz einsetzt z.Bsp.

Pfadfinder o. ä.

Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem ande-

ren Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit

verliert.

### **§ 23 □ Tätigkeitsvergütung**

Die Organe des Vereins gem. § 12 können ihre Tätigkeit

gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf

können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen

Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand einstimmig. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –bedingungen.

Höhe der Aufwandsentschädigung bis zu 500,00 € pro

Jahr gem. EStG.

## WANDERORDNUNG

**des  
Wander- und Lennebergvereins „Rheingold“ Mainz e.V.**

§ 1 Die in dem Wanderplan eines jeden Vereinsjahres festge-

legten Planwanderungen finden am vorhergesehenen Tage

ohne Rücksicht auf Witterungsverhältnisse und Zahl der

Teilnehmer statt.

§ 2 Für jede Planwanderung sollen zwei Führer vorhanden sein.

Das erforderliche Kartenmaterial ist beim 1. Wanderwart

abzuholen und nach beendigter Wanderung bei diesem

wieder abzugeben. Eine Vorwanderung soll mindestens 4

Wochen vorher unternommen werden, damit die Wander-

route rechtzeitig in der Tagespresse bekanntgegeben wer-

den kann.

§ 3 Die Teilnehmer an der Wanderung sind verpflichtet, den

Weisungen der Führung unbedingt Folge zu leisten. Sie

sollen den Führer in seinen Anordnungen unterstützen und

ihm nach Möglichkeit sein Führeramt erleichtern. Jeder Teil-

nehmer muß die ganze vorgeschriebene Wanderung nach

Angabe des Wanderführers zurücklegen. Teilnehmer, die

sich aus der Wandergemeinschaft ausschließen, (selbsttätige

Änderung des Weges, rasten usw.) verlieren das Anrecht

auf Wertung der Wanderung. Sollte während der Wanderung

einem Teilnehmer ein Unfall zustoßen, so wird ihm und

denjenigen, die ihm Hilfe leisten, die zwangsweise abge-

brochene Wanderung angerechnet. Unfälle, bei denen ärzt-

liche Hilfe erforderlich war, sind unverzüglich dem 1.

Vorsitzenden zu melden.

§ 4 Für jede Wanderung ist ein Treffpunkt zu bestimmen, an

dem sich die Wanderungsteilnehmer mindestens 10 Minu-

ten vor Abfahrt des Beförderungsmittels einfinden sollen.

Der Aufbruch erfolgt pünktlich ohne etwaiges Abwarten

Auf verspätet eintreffende Mitglieder. Als Anfang einer jeden

Wanderung ist der Beginn der Fußwanderung zu betrach-

ten. Der 1. Führer geht voraus, der 2. Führer trägt Sorge,

dass niemand zurückbleibt. Als Endpunkt der Wanderung

gilt die Beendigung der Fußwanderung.

§ 5 Die Führer haben auf ein der Gesundheit zuträgliches

Wandertempo und ein Zusammenbleiben der Wander-

Schar zu achten.

Beginn und Ende der Pausen, sowie der Aufbruch nach den

Rasten werden von den Führern bekannt gegeben.

Während der Wanderung sind je nach Bedürfnis kleinere

Pausen einzulegen. Das Betreten von Feldern, Wiesen, Obst-

anlagen und dergleichen ist untersagt.

§ 6 Stellen sich der planmäßigen Ausführung einer Wanderung

außergewöhnliche und unvorhergesehene, die Gesundheit

der Teilnehmer gefährdende Hindernisse (anhaltende oder

starke Regengüsse, Gewitter, Schneesturm usw.) entgegen,

so sind die Führer berechtigt, die Wanderung entsprechend

abzuändern.

§ 7 Mitglieder, die Anspruch auf die Verleihung der Wander-

Auszeichnung erheben, müssen sich am Schluss jeder Wande-

rung beim 1. Führer persönlich in die Teilnehmerliste ein-

tragen. Fehlt der Eintrag und kann die Teilnahme nicht auf

andere Art nachgewiesen werden, so wird die Wanderung

nicht gewertet.

§ 8 Da die Teilnahme an den Wanderungen eine freiwillige ist,

lehnt der Verein jegliche Haftung für Unfälle und persön-

liche Schädigungen, wie auch für Schädigungen Dritter, die

durch die Wanderungsteilnehmer (Mitglieder oder Gäste)

hervorgerufen werden, grundsätzlich ab.

§ 9 Die Teilnahme von Gästen an den Wanderungen des Ver-

eins ist gerne gestattet. Unerlässlich ist jedoch die Anmel-

dung des Gastes bei den Führern vor Beginn der Wande-

rung. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 10 Hüttendienst, Ordnungs- und Erhaltungsarbeiten auf und

an dem Wanderheim sind Leistungen zum Wohle des

Vereins.

Die Beteiligung an diesen Arbeiten werden mit einem

Wanderpunkt bewertet. Die Teilnahme ist freiwillig.

Bekanntgabe der Arbeitstage erfolgen in den Tages-

Zeitungen, bzw. kurzfristig auch mündlich. Der Leiter

der Arbeiten führt eine Teilnehmerliste und leitet sie

dem Wanderwart zu.